



### Steuerfolgen beim Mantelhandel

Wer ist nicht schon über den Begriff der Mantelgesellschaft gestolpert oder hat in der Presse Inserate entdeckt, in denen Aktienmäntel zum Kauf angeboten bzw. als Kaufobjekt gesucht werden? Beim Kauf oder Verkauf einer Mantelgesellschaft sollten aber insbesondere auch mögliche Steuerfolgen berücksichtigt werden.

Als Mantelhandel wird der Handwechsel einer Mehrheit von Beteiligungsrechten an einer Schweizer Gesellschaft, welche in liquide Form gebracht wurde, bezeichnet. Die Gesellschaft hat ihre statutarische oder tatsächliche Tätigkeit eingestellt. Statt das Liquidationsverfahren formell durchzuführen und die Gesellschaft im Handelsregister zu löschen, werden die Beteiligungsrechte der faktisch liquidierten Gesellschaft veräussert. Aus steuerlicher Sicht ist jedoch zu beachten, dass ein Mantelhandel sowohl bei der Verrechnungssteuer wie auch der Emissionsabgabe und den direkten Steuern als Steuerumgehung qualifiziert. Das heisst, dass für Steuerzwecke von einer Liquidation mit anschliessender Neugründung ausgegangen wird.

Auf Ebene der **Gesellschaft (Mantel)** ergeben sich folgende Steuerfolgen:

- Verrechnungssteuer auf einem fiktiven Liquidationsüberschuss im Zeitpunkt der Veräusserung (Liquidationsüberschuss = Veräusserungserlös respektive tieferes

Reinvermögen abzüglich Grund- oder Stammkapital abzüglich steuerliche Kapitaleinlagereserven)

- Respektive bei Vorliegen eines Bilanzverlustes Verrechnungssteuer auf der Verminderung des **Bilanzverlustes** durch künftige Gewinne bei Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung durch die Generalversammlung
- Emissionsabgabe auf der „Neugründung“ im Zeitpunkt der Veräusserung (unter Berücksichtigung der einmaligen Freigrenze von CHF 1 Mio.)
- Steuerliche Verlustvorträge können bei der Gewinnsteuer nicht mehr geltend gemacht werden.

Beim **Verkäufer** ist bezüglich der Steuerfolgen beim Mantelhandel zu unterscheiden, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. Ist der Verkäufer eine **natürliche Person** resultiert beim Verkauf der Mantelgesellschaft kein steuerfreier Kapitalgewinn sondern ein steuerbarer Vermögensertrag (fiktive Liquidationsdividende). Diese Liquidationsdividende unterliegt unter Berücksichtigung der Teilbesteuerungsregelungen der Einkommenssteuer. Handelt es sich beim Verkäufer um eine **juristische Person**, ist lediglich zu beachten, dass für den Beteiligungsabzug nicht die spezifischen Voraussetzungen für den Kapitalgewinn zur Anwendung kommen (Veräusserungserlös übersteigt Gestehungskosten,

einjährige Haltedauer), was entsprechend vorteilhaft sein kann.

Insbesondere die Verrechnungssteuerfolgen bei Vorliegen eines **Bilanzverlustes** gehen gerne vergessen, da die Steuerfolgen erst verzögert eintreten. Unter Umständen wird das Versäumnis erst bei einer Verrechnungssteuerkontrolle durch die ESTV bemerkt. Indem die neu erwirtschafteten Gewinne mit dem vor der Übertragung der Gesellschaft realisierten Bilanzverlust verrechnet werden, wird ausschüttungsfähiges Verrechnungssteuersubstrat vernichtet. Wäre die Gesellschaft neu gegründet worden, bestünde kein Bilanzverlust, welcher verrechnet werden kann. Folglich bleibt der neu erwirtschaftete Gewinn als Bilanzgewinn bestehen und unterliegt im Falle einer Ausschüttung der Verrechnungssteuer. Es gilt daher bei faktisch liquidierten Gesellschaft, welche über einen Bilanzverlust verfügt, sicherzustellen, dass die Verrechnungssteuerfolgen im Zeitpunkt der Verminderung des Bilanzverlustes durch künftige Gewinne nicht vergessen gehen. Es lohnt sich auch bereits beim Verkauf des Mantels zu prüfen, ob die Verrechnungssteuerpflicht zur gegebenen Zeit im Meldeverfahren erfüllt werden kann und - sofern nötig und möglich - das internationale Meldeverfahren mittels Einreichen der nötigen Formulare bei der eidgenössischen Steuerverwaltung zu beantragen.

#### Judith Lorenz

lic. oec. publ., dipl. Steuerexpertin  
 Senior Managerin  
 judith.lorenz@primetax.ch  
 +41 58 252 22 12



#### Dominic Nazareno

M.A. HSG, dipl. Steuerexperte  
 Senior Manager  
 dominic.nazareno@primetax.ch  
 +41 58 252 22 03

